

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 394/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gustav D [REDACTED],
v. d. A [REDACTED], D [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Berufschadensanspruch des Klägers frühestens im Jahre 1974 angemeldet wurde und deshalb nach Art. VIII BEG-SchlußG nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Das ist aus

22

- 3 -

Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob bereits in früheren Schriftsätzen des Klägers Anhaltspunkte für die Anmeldung eines Berufsschadens vorhanden waren, ist eine Frage des Einzelfalles und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)